

## Vertretung des Landes Sachsen-Anhalt beim Bund

Redaktion: Referat 51

Luisenstraße 18

10117 Berlin

Telefonnummern: (030) 243 458-20 oder -84

Berlin, den 4. Mai 2023

## Erläuterungen zur 1033. Sitzung des Bundesrates am 12. Mai 2023

### Inhaltsverzeichnis

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
	1	Gesetz zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts ➤ Neuausrichtung von Anreizen für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen bzw. Schwerbehinderten im allgemeinen Arbeitsmarkt	4
!	2	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und zur Änderung des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes ➤ Verlängerung der Fristen zum Abruf von Bundesmitteln durch die Länder für den Ausbau der Kindertagesbetreuung	6
!	3	Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und des Fünfundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes ➤ Feste Regelgröße: Der Deutsche Bundestag soll kleiner werden.	8

*\*) Mit „!“ sind die Tagesordnungspunkte gekennzeichnet, die auf Initiativen Sachsens-Anhalts zurückgehen oder bei denen ein besonderer Bezug zu Sachsen-Anhalt bzw. zu den neuen Ländern dargestellt ist.*

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
	8	EntschlieÙung des Bundesrates zur Stärkung der Geschlechtergerechtigkeit am Arbeitsmarkt ➤ Für eine aktive Förderung der Chancengleichheit der Geschlechter auf dem Arbeitsmarkt	11
!	10	EntschlieÙung des Bundesrates „Stärkung der Beteiligung der Länder bei Aufnahmezusagen des Bundes nach § 23 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes“ ➤ Forderung nach stärkerer Beteiligung der Länder an Aufnahmezusagen des Bundes für Flüchtlinge	13
	12	Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung ➤ Neue Aus- und Weiterbildungsförderung soll strukturwandelbedingte Arbeitslosigkeit verhindern und jungen Menschen eine Berufsausbildung ermöglichen.	15
	15	Entwurf eines Gesetzes zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege (Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz - PUEG) ➤ Anhebung des Beitragssatzes zur sozialen Pflegeversicherung mit Mehrkinder-Rabatt und höherem Kinderlosenzuschlag, Erhöhung etlicher Leistungsbeträge sowie automatische Dynamisierung 2025 und 2028	18
!	16	Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Lieferengpässen bei patentfreien Arzneimitteln und zur Verbesserung der Versorgung mit Kinderarzneimitteln (Arzneimittel-Lieferengpassbekämpfungs- und Versorgungsverbesserungsgesetz - ALBVVG) ➤ Für umfangreichere Bevorratung und besseres Monitoring gegen Arzneimittel-Lieferengpässe	20
	17	Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteinwanderung ➤ Bekämpfung des Fachkräftemangels auch durch erleichterte Zuwanderung aus Drittstaaten	23
	24	Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes ➤ Energieeffizienz für 2030	26
	25	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung der Heizkostenverordnung und zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung ➤ Neue Heizungen bis 2045	28

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
!	34	Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Ein Industriepan zum Grünen Deal für das klimaneutrale Zeitalter ➤ EU im Wettbewerb um die klimaneutrale Transformation der Wirtschaft	31

**Hinweise:**

Der Ständige Beirat hat am 03.05.2023 folgender Fristverkürzungsbitte der Bundesregierung zugestimmt:

- Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes (Zustimmungsgesetz, BR-Drucksache 198/23).

Der Gesetzentwurf wird im Rahmen eines Nachtrages in die Tagesordnung für die 1033. Sitzung des Bundesrates am 12.05.2023 aufgenommen. Die beteiligten Ausschüsse (Vk, R, U) werden ihre Empfehlungen zu dem Gesetzentwurf durch Umfrageverfahren bis 09.05.2023 herbeiführen.

**TOP 1: Gesetz zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts  
- BR-Drucksache 158/23 -*****Zustimmungsgesetz*****Inhalt der Vorlage**

Das vom Deutschen Bundestag am 20.04.2023 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion Die Linke, bei Ablehnung durch die Fraktion von CDU/ CSU sowie Enthaltung der AfD-Fraktion beschlossene Gesetz<sup>1</sup> setzt etliche Koalitionsvorhaben zur Förderung gleichberechtigter und selbstbestimmter Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben um, stärkt ihre Möglichkeiten zur sozialen und bildungsbezogenen Teilhabe und leistet einen Beitrag zur Deckung des Fachkräftebedarfs. Ziel ist es, mehr Menschen mit Behinderungen in reguläre Arbeit zu bringen oder in Arbeit zu halten sowie Menschen mit Schwerbehinderung zielgenauer zu fördern.

Dazu wurde die Ausgleichsabgabe für 2024 um eine Stufe 4 bzw. „Quote Null“ für Arbeitgeber ergänzt, die keinen einzigen Beschäftigten mit Schwerbehinderung haben. Sonderregelungen mit geringeren Ausgleichsabgaben bleiben erhalten. Die Mittel aus der Ausgleichsabgabe werden künftig vollständig zur Unterstützung und Förderung der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eingesetzt.

Die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber, die seit Anfang 2022 deutschlandweit zu errichten waren, beraten unabhängig und trägerübergreifend zu Ausbildung, Einstellung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen, helfen bei der Beantragung von Förderleistungen und unterstützen so Betriebe bei der Erfüllung der Beschäftigungsquote. Die Bezugsgröße von 40 Prozent für den Lohnkostenzuschuss beim Budget für Arbeit wird ab 01.01.2024 abgeschafft und ein Zuschuss von bis zu 75 Prozent ermöglicht, um den Anreiz für Arbeitgeber zur Einstellung von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen. Die künftige Genehmigungsfiktion für Anspruchsleistungen des Integrationsamtes sechs Wochen nach Antragseingang soll die Bewilligung von Leistungen beschleunigen.

Im Sachverständigenbeirat „Versorgungsmedizinische Begutachtung“ erhalten, dem teilhabeorientierten und ganzheitlichen Ansatz folgend, Verbände für Menschen mit Behinderungen ein Benennungsrecht; der Beirat wird für nicht-ärztliche Sachverständige geöffnet.

Einzelne Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung basieren auf Anregungen des Bundesrates: So wird der Katalog der für das Jobcoaching übernommenen Kosten um Hilfsmittel zur Berufsausübung ergänzt und die Deckelung beim Budget für Arbeit wird bereits am Tag nach In-Kraft-Treten des Gesetzes aufgehoben.

Für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen im regulären Arbeitsmarkt, die unmittelbar zuvor in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder über das Budget für Arbeit beschäftigt waren, gibt es nunmehr für zwei Jahre eine doppelte Anrechnung auf die Beschäftigungsquote.

Das Gesetzgebungsverfahren wird zudem genutzt, um vereinzelte Fehler beim Bürgergeldgesetz zu heilen: Den Freibetrag von 250 Euro bei Bezügen aus Freiwilligendiensten beim Bürgergeld soll es mit Wirkung ab 01.07.2023 auch bei über 25-Jährigen geben und die Verordnungsermächtigung in § 40 SGB XII (Sozialhilfe) wird an die des § 28a SGB XII angepasst; dies ist Voraussetzung für

---

<sup>1</sup> [DIP-Vorgang](#)

die vom Bundesgesetzgeber beabsichtigte zusätzliche Berücksichtigung der ergänzenden Fortschreibung nach der Veränderungsrate des regelbedarfsrelevanten Preisindex ab der Regelbedarfsstufen-Fortschreibung 2024.

Außerdem wird in der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung klargestellt, dass in der Übergangsvorschrift zur Erbringung von Leistungen an Einrichtungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben nach dem 31.12.2023 der Bewilligungszeitpunkt anstelle des Antragsdatums maßgeblich ist.

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der allein befasste *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* empfiehlt dem Bundesrat die Zustimmung zum Gesetz. In einer begleitenden EntschlieÙung soll die Ungleichbehandlung schwerbehinderter Menschen beim Zugang zu Leistungen der Pflegeversicherung in Abhängigkeit von der Wohnform problematisiert und eine Angleichung entsprechender Leistungsansprüche gefordert werden.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu befinden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder ihm zustimmt. Sofern dem Gesetz zugestimmt wurde, hat er über das Fassen einer EntschlieÙung zu entscheiden.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.**

**TOP 2: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und zur Änderung des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes**  
**- BR-Drucksache 159/23 -**

***Zustimmungsgesetz***

**Inhalt der Vorlage**

Das vom Deutschen Bundestag am 16.03.2023 (dort TOP 15) unverändert gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung einstimmig beschlossene Gesetz<sup>2</sup> dient der Verlängerung der Frist von einem halben Jahr, das heißt bis 30.06.2024, zum Abruf von Bundesmitteln durch die Länder für den Ausbau der Kindertagesbetreuung sowie darauf aufbauender Fristen.

**Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Seit 2008 unterstützt der Bund den Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder bis zum Schuleintritt bundesweit mit insgesamt mehr als 5,4 Milliarden Euro. Für die Investitionskostenzuschüsse wurde 2007 das Sondervermögen „Kinderbetreuungs-ausbau“ aufgelegt. Die Länder erhalten seit 2009 Betriebskostenzuschüsse und zudem Festbeträge bei der Umsatzsteuerverteilung. Seit 2015 beträgt diese Beteiligung an den Betriebskosten der Länder dauerhaft jährlich 845 Millionen Euro, 2017 bis 2018 betrug sie 945 Millionen Euro (lt. Angaben im Gesetzentwurf).

Am 17.06.2020 hat die Bundesregierung im Rahmen des Konjunkturpaketes das „5. Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2020-2021“ beschlossen, das heißt, für 2020 und 2021 werden zusätzlich 1 Milliarde Euro für den Ausbau der Kindertagesbetreuung bereitgestellt. Damit wurde es möglich, 90.000 neue Betreuungsplätze in Kitas und der Kindertagespflege schaffen zu können. Aber auch für Umbaumaßnahmen, Sanierungen und digitale Ausstattungen in Kitas können diese Mittel verwendet werden.<sup>3</sup>

Als Gründe für die notwendige Verlängerung der Fristen werden die Corona-Pandemie, der Krieg in der Ukraine, Lieferengpässe, Personalmangel in Bauämtern und Fachkräftemangel benannt.

Der Bundesrat hatte in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf [BR-Drucksache 564/22 (Beschluss) vom 16.12.2022] sogar eine Fristverlängerung um ein Jahr gefordert. Diese Forderung wurde durch einen Antrag der Fraktion der CDU/ CSU im Deutschen Bundestag (BT-Drucksache 20/6041) aufgegriffen, fand jedoch im Deutschen Bundestag keine Mehrheit.

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages führte zu dem Gesetzentwurf am 27.02.2023 eine öffentliche Anhörung durch. Dort wurde auch ein Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU (BT-Drucksache 20/5544) zur weiteren Fristverlängerung für den beschleunigten Infrastrukturausbau in der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern diskutiert. Aus Sicht der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände bedürfte es einer Verlängerung der Fristen um ein Jahr. Für eine solche Fristverlängerung sprachen sich ebenfalls die

---

<sup>2</sup> [DIP-Vorgang](#)

<sup>3</sup> [Informationen des BMFSFJ](#)

Vertreterin des Deutschen Städte- und Gemeindebundes sowie der Vertreter des Deutschen Städtetages aus.<sup>4</sup>

Zur Ausführung der bisher geltenden Regelungen und Fristen in Sachsen-Anhalt wird auf die Richtlinien „Kinderbereuungsfinanzierung 2020 – 2021“ (Runderlass des MS vom 20.11.2020) hingewiesen.<sup>5</sup>

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der allein befasste *Ausschuss für Frauen und Jugend* empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder dem Gesetz zustimmt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-84 an Frau Wiese.**

---

<sup>4</sup> [öffentliche Anhörung](#)

<sup>5</sup> [landesrecht.sachsen-anhalt.de](http://landesrecht.sachsen-anhalt.de)

**TOP 3: Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und des Fünfundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes**  
**- BR-Drucksache 160/23 -**

***Einspruchsgesetz***

**Inhalt der Vorlage**

Mit dem vom Deutschen Bundestag am 17.03.2023 beschlossenen Gesetz<sup>6</sup> werden Änderungen des Bundeswahlgesetzes (BWahlG) vorgenommen. Ziel des Gesetzes ist eine Reduzierung der Anzahl von Abgeordneten im Deutschen Bundestag. Die gesetzlich vorgesehene Mindestanzahl der Mitglieder des Deutschen Bundestages (gegenwärtig 598 Abgeordnete) wird in der laufenden 20. Wahlperiode um 138 Abgeordnete überschritten.

Begründet wird die Reduktion der Abgeordnetenzahl u. a. mit der Sicherstellung der Arbeits- und Funktionsfähigkeit des Parlaments sowie der Reduktion von Kosten. Der anerkannte „Grundcharakter“<sup>7</sup> der Verhältniswahl wird dabei weitergeführt.

Wesentliche Punkte des Gesetzes sind:

- Die Einführung des Prinzipes der Zweitstimmendeckung, wonach die Wahlkreisbewerberin bzw. der Wahlkreisbewerber mit der Mehrheit der Erststimmen im Wahlkreis nur noch dann ein Direktmandat im Deutschen Bundestag erhält, wenn der Sitz von den auf ihre bzw. seine Partei entfallenden Zweitstimmen gedeckt ist. Eine Abweichung von der Regelgröße, die bisher durch Überhang- und Ausgleichsmandate möglich war, wird somit ausgeschlossen.
- Die bisher gesetzlich vorgesehene Reduzierung von 299 auf 280 Wahlkreise wird aufgehoben.

Der Deutsche Bundestag hat gegenüber dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen von SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP (BT-Drucksache 20/5370) – auf Grundlage der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Inneres und Heimat (BT-Drucksache 20/6015) – folgende Änderungen beschlossen:

- Erhöhung der gesetzlichen Mitgliederzahl des Deutschen Bundestages von 598 auf 630,
- Streichung der Grundmandatsklausel, wonach bisher eine Partei, die weniger als 5 Prozent der Zweitstimmen, aber in drei Wahlkreisen die relative Mehrheit der Erststimmen erhält und damit die gewählte Direktkandidatin bzw. den gewählten Direktkandidaten stellt, entsprechend des Zweitstimmenergebnis bei der Sitzzuteilung berücksichtigt wird,
- Reduzierung der zulässigen Abweichung der Bevölkerungszahl eines Wahlkreises von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise bei der Wahlkreiseinteilung.

---

<sup>6</sup> [DIP-Vorgang](#)

<sup>7</sup> [Pressemitteilung des BVerfG Nummer 58/2012 vom 25.07.2012 zum Urteil 2 BvF 3/11](#)



Das Gesetz soll mit einer Ausnahme am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Die Regelung zur Wahlkreiseinteilung soll am 01.01.2026 in Kraft treten.

### **Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Das derzeitige bundesdeutsche Wahlsystem ist eine Kombination aus dem Mehrheits- und Verhältniswahlrecht und kann zu so genannten "Überhangmandaten" führen. Überhangmandate entstehen, wenn eine Partei mehr Direktmandate durch die Erststimme erhält, als ihr nach dem Ergebnis der Zweitstimme zustünden. Seit der Reform des BWahlG 2013 werden Überhangmandate ausgeglichen, um Parteien ohne Überhangmandate nicht zu benachteiligen. Insbesondere die Regelungen zu den Überhangs- und Ausgleichsmandaten hat in den vergangenen Wahlperioden dazu geführt, dass die Abgeordnetenanzahl des Deutschen Bundestages sich stetig vergrößert hat.

Bereits in der 19. Wahlperiode verabschiedete der Deutsche Bundestag eine Änderung des BWahlG. Diese sah u. a. die Reduktion der Anzahl von Wahlkreisen von 299 auf 280 sowie ein Einsetzen des Ausgleichsverfahrens erst nach drei Überhangmandaten vor (BT-Drucksache 19/22504). Auch mit dieser Reform sollte eine Reduzierung der Abgeordnetenzahl im Deutschen Bundestag erreicht werden.

Der Deutsche Bundestag hat am 16.03.2022 die Einsetzung einer Kommission zur Reform des Wahlrechts und zur Modernisierung der Parlamentsarbeit beschlossen.<sup>8</sup> Diese legte am 27.04.2023 einen Abschlussbericht vor. Der Bericht empfiehlt u. a. eine Verlängerung der Legislaturperiode von vier auf fünf Jahre. Mehrheitlich wurde auch eine Absenkung des aktiven Wahlalters auf 16 Jahre empfohlen, was durch Vertreterinnen bzw. Vertreter der CDU/ CSU-Fraktion sowie der AfD-Fraktion im Gremium abgelehnt wurde.<sup>9</sup>

Der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen wurde am 15.03.2023 im federführenden Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages – nach einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen am 06.02.2023<sup>10</sup> – abschließend beraten.

Der Deutsche Bundestag hat am 17.03.2023 in namentlicher Abstimmung (mit 399 Ja-, bei 261 Nein-Stimmen und 23 Enthaltungen) das Gesetz beschlossen. In der Debatte wurden insbesondere die Zweitstimmendeckung sowie das Streichen der Grundmandatsklausel vonseiten der CDU/ CSU-Fraktion sowie der Fraktion Die Linke massiv kritisiert.<sup>11</sup>

Die Änderung des BWahlG hat auch mittelbar Auswirkungen auf Sachsen-Anhalt: Durch die Implementierung der Zweitstimmendeckung ist nicht mehr sichergestellt, dass jeder Wahlkreis im Deutschen Bundestag durch einen Abgeordneten repräsentiert wird. Auch im Hinblick auf die Streichung der Grundmandatsklausel sind Auswirkungen möglich. So profitierten in der laufenden Wahlperiode zwei Abgeordnete der Linkspartei aus Sachsen-Anhalt von der Grundmandatsklausel.

---

<sup>8</sup> *Mit Beschluss vom 22.04.2021 hatte der Deutsche Bundestag (19. Wahlperiode) bereits eine Reformkommission zum Wahlrecht eingesetzt. Aufgrund des Ablaufs der Wahlperiode unterfiel diese der Diskontinuität; es erfolgte eine erneute Beschlussfassung in der laufenden 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages.*

<sup>9</sup> Abschlussbericht und Empfehlungen der Wahlrechtskommission

<sup>10</sup> öffentliche Anhörung

<sup>11</sup> BT-Plenarprotokoll (dort Zusatzpunkt 9)

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Im allein befassten *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* ist eine Empfehlung an den Bundesrat nicht zu Stande gekommen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren“ lässt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-23 an Frau Störtenbecker bzw. unter der Telefonnummer (030) 243 458-31 an Herrn Güpner.**

## **TOP 8: Entschließung des Bundesrates zur Stärkung der Geschlechtergerechtigkeit am Arbeitsmarkt - BR-Drucksache 116/23 -**

### **Inhalt der Vorlage**

Der Entschließungsantrag der Freien Hansestadt Bremen ist darauf gerichtet, die dringende Notwendigkeit zu unterstreichen, gesetzliche Maßnahmen zu ergreifen, um Chancengleichheit der Geschlechter auf dem Arbeitsmarkt aktiv zu fördern und dazu die Tarifbindung durch gesetzliche Maßnahmen zu erhöhen sowie Minijobs in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung umzuwandeln. Dies seien grundlegende Ankerpunkte der Arbeits- und Wirtschaftsordnung. Ihre Stärkung könne dazu beitragen, die Erwerbssituation von Frauen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern und die Entgeltlücke zwischen den Geschlechtern zu verringern.

Die Bundesregierung soll u. a. aufgefordert werden:

- zeitnah einen Gesetzentwurf für ein Bundestariftreuegesetz auf den Weg zu bringen,
- die Möglichkeit eines gesetzlichen Verbots von Mitgliedschaften ohne Tarif in Arbeitgeberverbänden zu prüfen und umzusetzen sowie
- Minijobs in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse mit stufenweise ansteigenden Sozialversicherungsbeitragssätzen bis zur Höhe von 2.000 Euro monatlich brutto umzuwandeln und dabei Ausnahmeregelungen für Schülerinnen und Schüler, Studierende und Rentnerinnen und Rentner vorzusehen.

### **Ergänzende Informationen**

In der Begründung des Entschließungsantrages heißt es u. a., dass Frauen auf dem Arbeitsmarkt schlechter gestellt seien als Männer und sie häufiger unter prekären Bedingungen und in schlechter bezahlten Berufen arbeiten als Männer. 2021 habe der unbereinigte Gender Pay Gap in Deutschland insgesamt 18 Prozent betragen.

Ungleiche Chancen auf dem Arbeitsmarkt zögen auch ungleiche Lebenschancen nach sich, die die Lebensumstände der Benachteiligten bis ins Alter negativ beeinflussen können. So seien Frauen deutlich häufiger von Altersarmut betroffen. Vor diesem Hintergrund bestünde dringender Handlungsbedarf, die Chancengleichheit für Frauen zu erhöhen. Daher sei es höchste Zeit, die Geschlechtergleichstellung am Arbeitsmarkt voranzutreiben und Maßnahmen zu ergreifen, um strukturell bedingte Nachteile für Frauen im Erwerbsleben zu beseitigen.

Sozialversicherungspflichtige, angemessen entlohnte Beschäftigung seien eine zentrale Voraussetzung zur Gleichstellung der Geschlechter am Arbeitsmarkt. Auch Tarifbindung trüge maßgeblich zur Geschlechtergerechtigkeit bei. Statistische Analysen zeigten, dass die Entgeltdifferenzen zwischen Frauen und Männern dort niedriger sind, wo Tarifverträge gelten und der Entgeltfindung eine systematische und verbindliche Regelungsgrundlage geben.

**Zum Verfahren im Bundesrat**

Der federführende *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* empfiehlt dem Bundesrat, die Entschließung zu fassen.

Der *Ausschuss für Frauen und Jugend* sowie der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat, die Annahme der Entschließung nach Maßgabe von Änderungen. Sie schlagen vor, die Forderung nach Ausweitung der Regelungen zu den Minijobs (Nummer 4 des Entschließungsantrages) – mit den entsprechenden Teilen in der Begründung – zu streichen.

Der Bundesrat hat über das Fassen der Entschließung – ggf. nach Maßgabe von Änderungen – zu entscheiden.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-41 an Frau Hofmann.**

## **TOP 10: Entschließung des Bundesrates „Stärkung der Beteiligung der Länder bei Aufnahmezusagen des Bundes nach § 23 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes“**

### **Inhalt der Vorlage**

Mit dem Entschließungsantrag des Landes Sachsen-Anhalt soll darauf hingewirkt werden, dass die Bundesregierung die Länder frühzeitig über geplante Aufnahmeprogramme informiert und sie maßgeblich über die in § 23 Absatz 2 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vorgesehene Herstellung des Benehmens mit den obersten Landesbehörden hinaus an deren Ausgestaltung beteiligt. Darüber hinaus soll die Bundesregierung gebeten werden zu prüfen, wie die Beteiligung der Länder an Aufnahmezusagen des Bundes nach § 23 Absatz 2 AufenthG auch gesetzlich gestärkt werden kann. Die Ersetzung des Erfordernisses der Herstellung des Benehmens mit den obersten Landesbehörden durch das Erfordernis der Zustimmung des Bundesrates soll dabei als eine Möglichkeit in den Blick genommen werden.

### **Ergänzende Informationen**

Nach geltender Rechtslage kann gemäß § 23 Absatz 2 Satz 1 AufenthG vom Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) im Benehmen mit den obersten Landesbehörden angeordnet werden, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ausländischen Personen aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen eine Aufnahmezusage erteilt. Wie viele Personen aufgenommen werden und nach welchen Kriterien die Auswahl erfolgt, ist dabei in das politische Ermessen des BMI gestellt. An die Aufnahmeanordnung sowie an die Verteilungsentscheidung des BAMF sind Länder und Kommunen gebunden, die neben der Erteilung der Aufenthaltstitel und der gebotenen ausländerrechtlichen Begleitung insbesondere die Unterbringung der aufgenommenen Personen und ihre Integration zu gewährleisten haben.

Derzeit bringen stark ansteigende Zugänge von Asylsuchenden zusätzlich zu den Kriegsflüchtlingsen aus der Ukraine die Aufnahmemöglichkeiten in den Ländern und den Kommunen an ihre Grenzen. Der Entschließungsantrag hält zusätzliche Zugänge aufgrund einseitiger Aufnahmezusagen des Bundes für kaum noch zu bewerkstelligen. Aus diesem Grund sei es geboten, dass die Bundesregierung die Länder frühzeitig über geplante Aufnahmeprogramme informiere und sie – über die in § 23 Absatz 2 Satz 1 AufenthG vorgesehene Herstellung des Benehmens hinaus – maßgeblich an deren Ausgestaltung beteilige. Insbesondere die Entscheidung über die Auswahlkriterien und die Zahl der für eine Aufnahme vorgesehenen Personen solle nur unter Beachtung der Stellungnahmen der Länder erfolgen. Des Weiteren solle die Bundesregierung gebeten werden zu prüfen, wie die Beteiligung der Länder an Aufnahmezusagen des Bundes auch gesetzlich gestärkt werden könne. Als eine Möglichkeit solle dazu die Ersetzung des Erfordernisses der Herstellung des Benehmens mit den obersten Landesbehörden durch das Erfordernis der Zustimmung des Bundesrates in den Blick genommen werden.

Der Deutsche Landkreistag (DLT) hat angesichts der zunehmenden Unterbringungsschwierigkeiten in den Kommunen darauf verwiesen, dass es in Hinblick auf eine dringend notwendige Begrenzung der Flüchtlingszahlen zu Fortschritten kommen müsse.<sup>12</sup>

---

<sup>12</sup> [Pressemitteilung des DLT vom 06.03.2023](#)

Im Rahmen einer Kleinen Anfrage hat die CDU/ CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag das Bundesaufnahmeprogramm Afghanistan thematisiert.<sup>13</sup>

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Im federführenden *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* ist eine Empfehlung an den Bundesrat nicht zustande gekommen.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* empfiehlt dem Bundesrat, die Entschließung nicht zu fassen.

Der Bundesrat hat über das Fassen der Entschließung zu entscheiden.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-23 an Frau Störtenbecker.**

---

<sup>13</sup> [BT-Drucksache 20/6425](#)

## **TOP 12: Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungs- förderung**

### **- BR-Drucksache 138/23 -**

### ***Einspruchsgesetz***

#### **Inhalt der Vorlage**

Mit ihrem Gesetzentwurf<sup>14</sup> verfolgt die Bundesregierung im Wesentlichen zwei grundsätzliche Zielsetzungen: Strukturwandelbedingte Arbeitslosigkeit präventiv zu verhindern und junge Menschen nicht ungelernert, sondern mit einer (betrieblichen) Berufsausbildung auf den Arbeitsmarkt zu entlassen. Dazu schlägt sie vier Maßnahmenpakete zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung vor:

- **Reform der Weiterbildungsförderung Beschäftigter nach § 82 SGB III (Arbeitsförderung):**  
Die Angebote sollen übersichtlicher werden und – anders als bisher – allen Betrieben offenstehen. Feste Fördersätze sollen die Weiterbildungsförderung transparenter machen und den Agenturen für Arbeit die Umsetzung erleichtern.
- **Einführung eines Qualifizierungsgeldes:**  
Zielgruppe des Qualifizierungsgeldes sind Beschäftigte, denen im besonderen Maße durch die Transformation der Verlust von Arbeitsplätzen droht, bei denen Weiterbildungen jedoch eine zukunftssichere Beschäftigung im gleichen Unternehmen ermöglichen können.
- **Einführung einer Ausbildungsgarantie:**  
Damit soll allen jungen Menschen ohne Berufsabschluss der Zugang zu einer vollqualifizierenden, möglichst betrieblichen Berufsausbildung eröffnet werden. Teil der Ausbildungsgarantie sollen zudem berufsorientierende Kurzpraktika in Betrieben und ein Mobilitätzuschuss sein. Der Zuschuss kann für Heimfahrten und Unterkunft gewährt werden, wenn die Ausbildung in einer anderen Region stattfindet.
- **Verlängerung der Erstattungen bei beruflicher Weiterbildung während Kurzarbeit:**  
Die mit dem Beschäftigungssicherungsgesetz eingeführten hälftigen Erstattungen der Sozialversicherungsbeiträge bei beruflicher Weiterbildung während Kurzarbeit sollen um ein weiteres Jahr bis 31.07.2024 verlängert werden (§ 106a SGB III).

Die Regelungen, die die Reform der Weiterbildungsförderung sowie das Qualifizierungsgeld betreffen, sollen am 01.12.2023 in Kraft treten. Die Neuregelungen zur Ausbildungsgarantie sollen am 01.04.2024 bzw. zur außerbetrieblichen Berufsausbildung am 01.08.2024 in Kraft treten. Die Verlängerung der Erstattungen bei beruflicher Weiterbildung während Kurzarbeit soll bereits am 01.07.2023 in Kraft treten.

---

<sup>14</sup> DIP-Vorgang

## Ergänzende Informationen

Als Hintergründe für das Gesetzgebungsvorhaben werden genannt: die wirtschaftliche Transformation, hier insbesondere die Digitalisierung und die Dekarbonisierung, die steigende Kompetenzanforderungen an die Beschäftigten stellt, sowie der Fachkräftemangel, der besonders durch den demografischen Wandel verursacht wird. Außerdem sollen die Empfehlung des Rates der EU zur Stärkung der Jugendgarantie (2020/C 372/01) sowie die Vereinbarungen aus der Nationalen Weiterbildungsstrategie umgesetzt werden.

Weiterbildung soll Unternehmen und Beschäftigte fit machen für neue Herausforderungen. Die Bundesregierung werde alle Register ziehen, damit Fachkräftemangel nicht zur Wachstumsbremse für Deutschland wird, erklärte der Bundesminister für Arbeit und Soziales, Hubertus Heil, bei der Vorstellung des Gesetzentwurfs.<sup>15</sup>

Der bildungspolitische Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion, Oliver Kaczmarek, betont insbesondere die Ausbildungsgarantie, mit der ein wichtiges Vorhaben des Koalitionsvertrags realisiert werde. Die Einführung sei nicht nur ein Bekenntnis zur beruflichen Bildung, sondern zeige auch, dass die Bundesregierung junge Menschen im Blick habe. Die Ausbildungsgarantie werde als Rechtsanspruch auf außerbetriebliche Ausbildung umgesetzt, die greift, wenn alle Bemühungen – auch mit Unterstützung durch die Bundesagentur für Arbeit – scheitern, einen betrieblichen Ausbildungsplatz zu finden.<sup>16</sup>

## Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Er begrüßt insbesondere die bundesweite Umsetzung von Ausbildungsfonds unter Berücksichtigung landeseigener, tariflicher und branchenspezifischer Ausgangslagen. An der Feststellung der Unterversorgung an Ausbildungsplätzen soll zukünftig neben den örtlichen Sozialpartnern auch ein durch die Länder festzulegendes Gremium beteiligt werden. Zudem solle im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Änderung vorgenommen werden, die Arbeitnehmenden in Transfergesellschaften bzw. im Transferkurzarbeitergeld den Abschluss einer beruflichen Weiterbildung unabhängig von der Dauer ermöglicht.

Der *Gesundheitsausschuss* sieht insbesondere die Notwendigkeit, weitere Kosten für landesrechtlich geregelte Aus- und Weiterbildung in der Langzeitpflege zu refinanzieren. Des Weiteren spricht er sich dafür aus, dass Pflegeunternehmen bei Nutzung des neuen Personalbemessungsinstruments die Möglichkeit eröffnet wird, bei der Weiterqualifizierung von Hilfskräften ohne Ausbildung zu Hilfskräften mit Ausbildung auf Antrag einen 100-prozentigen Arbeitsentgeltzuschuss zu erhalten.

Der *Ausschuss für Kulturfragen* unterstützt grundsätzlich das Ziel des Gesetzentwurfs. Er weist darauf hin, dass weitere Schritte erforderlich seien, um den Anforderungen an die künftige Arbeitswelt gerecht zu werden, und schlägt vor zu bitten, in diesem und weiteren Gesetzgebungsverfahren die Vereinfachung der Angebote weiter zu forcieren sowie bei weiteren Neuerungen ein abgestimmtes Gesamtsystem der Förderinstrumente sicherzustellen.

---

<sup>15</sup> Beitrag BMAS: *"Fit für die Arbeit von morgen"* vom 29.03.2023

<sup>16</sup> *Pressemitteilung der SPD-Bundestagsfraktion* vom 29.03.2023



Eine Absenkung des geforderten Mindestumfangs bei Weiterbildungsmaßnahmen von 120 auf 80 Stunden hält der *Wirtschaftsausschuss* für geboten, um auch kleinsten, kleinen und mittleren Unternehmen den Einsatz des Instruments zu ermöglichen. Der *Wirtschaftsausschuss* fordert, die im Gesetzentwurf vorgesehenen Ausnahmen beim Qualifizierungsgeld für Kleinstunternehmen bei den Fördervoraussetzungen (Tarifvertrag oder entsprechende Betriebsvereinbarung) zu streichen. Zudem soll sich der Bundesrat dafür aussprechen, dass der Zugang zur Weiterbildungsförderung einfacher und unbürokratischer gestaltet wird, um das grundsätzliche Ziel der Vereinfachung der Weiterbildungsförderung, vor allem für kleine und mittlere Unternehmen, nicht zu konterkarieren.

Der *Ausschuss für Frauen und Jugend* sowie der *Finanzausschuss* empfehlen dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-41 an Frau Hofmann.**

## **TOP 15: Entwurf eines Gesetzes zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege (Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz - PUEG) - BR-Drucksache 165/23 -**

### ***Einspruchsgesetz***

#### **Inhalt der Vorlage**

Anders als in der gesetzlichen Krankenversicherung, der gesetzlichen Pflegeversicherung und der Arbeitslosenversicherung spielen Beitragszahlende in der sozialen Pflegeversicherung (SPV) gleichzeitig eine große Rolle bei der Leistungserbringung: In Deutschland wird der größte Teil der knapp fünf Millionen Pflegebedürftigen zu Hause gepflegt, unter ihnen mehr als 80 Prozent durch Angehörige. Diese Besonderheit hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seiner Entscheidung vom 07.04.2022 berücksichtigt.<sup>17</sup> Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht vor, diese Entscheidung umzusetzen, indem ab Juli 2023 für das zweite bis fünfte Kind der Arbeitnehmeranteil um je 0,15 Prozentpunkte reduziert, der allgemeine Beitragssatz hingegen um 0,35 Prozentpunkte und der Kinderlosenzuschlag um zusätzliche 0,25 Prozentpunkte erhöht werden soll.

Zur Liquiditätssicherung der SPV müssen bis 31.12.2023 mit 500 Millionen Euro nur 50 Prozent der Liquiditätshilfe des Bundes an den Ausgleichsfonds zurückgezahlt werden, der Rest bis 31.12.2028. Falls unterjährig kurzfristig weiterer Liquiditätsbedarf entsteht, soll die Bundesregierung ermächtigt werden, die Beitragssätze per Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates anzupassen.

Zweiter Schwerpunkt des Gesetzesvorhabens sind einige Leistungsverbesserungen, die am 01.01.2024 in Kraft treten sollen, so beim Pflegegeld und den ambulanten Sachleistungsbeträgen, beim Pflegeunterstützungsgeld, beim Zugang zu Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen und bei den Leistungszuschlägen zu den pflegebezogenen Eigenanteilen stationär gepflegter Menschen. Ab 01.01.2025 und ab 01.01.2028 sollen die Geld- und Sachleistungen in Anlehnung an die Preisentwicklung automatisch dynamisiert werden.

Weitere Neuregelungen sollen der Digitalisierung in der Langzeitpflege dienen, u. a. zur Entlastung von Personal. Die Veröffentlichung der Landesrahmenverträge soll künftig auch barrierefrei erfolgen müssen und die Transparenz über Kosten und Leistungen soll verbessert werden. Das neue Personalbemessungsverfahren in Pflegeheimen soll schneller umgesetzt werden und Entwicklungen auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sowie Erkenntnisse aus dem Modellprogramm berücksichtigen. Das Verfahren zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit wird neu strukturiert.

#### **Ergänzende Informationen**

Im Deutschen Bundestag fand die erste Lesung eines inhaltsgleichen Gesetzentwurfs der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP bereits am 27.04.2023 statt. Für den 10.05.2023 ist hierzu und zu thematisch zugehörigen Oppositionsinitiativen eine öffentliche Anhörung im Gesundheitsausschuss des Deutschen Bundestages vorgesehen.<sup>18</sup>

---

<sup>17</sup> Pressemitteilung des BVerfG Nummer 46/2022 vom 25.05.2022 2022 zum Beschluss zu den Aktenzeichen 1 BvL 3/18, 1 BvR 717/16, 1 BvR 2257/16 und 1 BvR 2824/17

<sup>18</sup> öffentliche Anhörung

## Zum Verfahren im Bundesrat

Alle beteiligten Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Schwerpunkte der Empfehlungen des federführenden *Gesundheitsausschusses* sind der Erhalt der Anbietervielfalt bei Pflegeangeboten, weniger Bürokratie insbesondere beim Begutachtungsverfahren oder die künftig nach Kinderzahl differenzierte Beitragserhebung. Im Fokus sind auch die Umsetzung des neuen Personalbemessungsverfahrens, eine deutlichere Erhöhung von Leistungsbeträgen, Verbesserungen beim Vorsorge- und Rehabilitationsanspruch von Pflegepersonen, die im Gesetzentwurf nicht mehr enthaltenen kommunalen Modellprojekte, die Refinanzierung versicherungsfremder Leistungen aus Bundesmitteln sowie die Pflicht von Arbeitgebern, für geringfügig Beschäftigte einen angemessene Pauschalbeitrag zur SPV abzuführen.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* und der *Ausschuss für Familie und Senioren* empfehlen Prüfbitten und Änderungsvorschläge zur Erfassung bzw. Übermittlung der für den Beitragssatz zugrunde zu legenden Kinderzahl und der eventuellen Erstattung von Beitragsabschlägen. Die Vorsorge- und Rehabilitationsregelungen für pflegende Angehörige und die mit aufgenommenen pflegebedürftigen Personen sollten auch auf Maßnahmen ausgedehnt werden, die in Einrichtungen von Rentenversicherungsträgern erbracht werden. Bestimmte Angebotsarten beim Entlastungsbetrag sollten flexibler nutzbar werden. Problematisch sei, dass durch den höheren Beitragssatz zur SPV die Haltelinie beim Mindestrentenniveau 2024 nicht gehalten wird und es für den Rentenversicherungsbeitrag nach 2025 noch keine Haltelinie gibt.

Gleichlautende Empfehlungen des *Gesundheitsausschusses* und des *Ausschusses für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* beziehen sich vor allem auf die Ermittlung des Personalbedarfs und die Angleichung von Leistungszuschlägen für Pflegebedürftige in ambulanten Wohngruppen an die für vollstationär gepflegte Menschen. Zudem werden Maßnahmen gegen den zunehmenden Marktanteil großer Pflegekonzerne gefordert.

Der *Finanzausschuss* kritisiert, dass unter „Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand“ lediglich die zusätzlichen Belastungen für Bund, Länder und Kommunen durch höhere Arbeitgeberanteile zur SPV ausgewiesen sind, vermisst jedoch differenzierte Aussagen zu Steuermindereinnahmen durch die Abzugsfähigkeit der dann höheren Beiträge der SPV bei den Vorsorgeaufwendungen. Zudem weist der Ausschuss darauf hin, dass unterjährige Änderungen der Beitragsbelastung u. a. Konsequenzen auf Seiten der Steuerverwaltung und bei den Arbeitgebern haben.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder ggf. keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.**

**TOP 16: Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Lieferengpässen bei patentfreien Arzneimitteln und zur Verbesserung der Versorgung mit Kinderarzneimitteln (Arzneimittel-Lieferengpassbekämpfungs- und Versorgungsverbesserungsgesetz - ALBVVG)  
- BR-Drucksache 166/23 -**

***Einspruchsgesetz***

**Inhalt der Vorlage**

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung sollen strukturelle Maßnahmen in Bezug auf drohende oder bestehende versorgungsrelevante Lieferengpässe für Arzneimittel und damit für mehr Versorgungssicherheit angestoßen werden. Dabei gibt es spezifische Regelungen für Generika in Bezug auf die Bevorratung, die Entfristung des Austauschs nicht verfügbarer verordneter Medikamente und ab dem siebten Monat nach In-Kraft-Treten auch der Austausch durch mehrere kleinere Packungsgrößen oder Teilmengen größerer Packungen sowie einen Lieferengpasszuschlag für Apotheken von 0,50 Euro plus Umsatzsteuer je ausgetauschtem Arzneimittel. Künftig sollen mindestens 50 Prozent der Lose für Ausschreibungen von Rabattverträgen so angelegt sein, dass Pharmaunternehmen zum Zuge kommen, die den Wirkstoff bzw. die Bulkware für rabattfähige Arzneimittel ganz oder teilweise in der EU oder einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums herstellen.

Bei Arzneimitteln zur Behandlung onkologischer Erkrankungen sowie mit Antibiotika sollen ab dem sechsten auf die Verkündung des Gesetzes folgenden Monat Krankenhaus- bzw. Krankenhaus versorgende Apotheken ebenfalls erhöhte Bevorratungspflichten erfüllen müssen. Außerdem sollen die Lieferketten für entsprechende Wirkstoffe bzw. Bulkware diversifiziert werden. Für anerkannte Reserveantibiotika mit neuen Wirkstoffen sollen Hersteller den bei Markteinführung gewählten Abgabepreis auch nach sechs Monaten beibehalten können. Erst bei Mengenausweitungen (z. B. durch Erweiterungen des Anwendungsgebiets) sind Preis-Mengen-Vereinbarungen vorgesehen.

Finanzielle Anreize für mehr Versorgungssicherheit bei Kinderarzneimitteln sollen durch Nichtberücksichtigung von Medikamenten mit altersgerechten Darreichungsformen bei der Festbetragsgruppenbildung und die Möglichkeit geschaffen werden, dass Hersteller für diese Arzneimittel den Abgabepreis einmalig um bis zu 50 Prozent über den zuletzt geltenden Festbetrag anheben.

Beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) soll über die bisherige Erfassung der Liefersituation durch Herstellermeldungen hinaus ein Frühwarnsystem zur Erkennung drohender versorgungsrelevanter Arzneimittel-Lieferengpässe etabliert werden. Der Gesetzentwurf enthält zudem diverse Evaluationsregelungen sowie Berichtspflichten. So sind ein versorgungsbezogener Bericht des BfArM sowie ein Bericht des GKV-Spitzenverbandes zur Ausgabenentwicklung bis 31.12.2025 vorzulegen.

Sofern nicht konkret benannt, sollen die meisten Neuregelungen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Für zuvor geschlossene Vereinbarungen sind Übergangsfristen vorgesehen.

## **Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Eine verlässliche Versorgung der Bevölkerung in Sachsen-Anhalt mit Medikamenten und bedarfsnotwendigen Apothekendienstleistungen ist auch standortpolitisch bedeutsam: Die Pharmaindustrie gehörte in den ersten neun Monaten des Vorjahres mit elf Betrieben und rund 5.400 Beschäftigten zu den fünf exportstärksten Branchen im Land; sie hatte einen Zuwachs beim Auslandsumsatz, der prozentual deutlich über dem Gesamtumsatz liegt.<sup>19</sup> Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, SPD und FDP für die 8. Wahlperiode des Landtages von Sachsen-Anhalt sieht vor (dort Seite 41), dass u. a. dieser Zweig der Gesundheitswirtschaft Teil der industriepolitischen Gesamtstrategie werden soll.

Am 26.04.2023 hat die Europäische Kommission (nachfolgend Kommission) ein Reformpaket auf den Weg gebracht, das auch Vorschläge für eine neue Richtlinie und eine neue Verordnung beinhaltet, mit denen die bestehenden Arzneimittelvorschriften, einschließlich der Rechtsvorschriften über Arzneimittel für Kinder und für seltene Krankheiten, überarbeitet und ersetzt werden.<sup>20</sup>

## **Zum Verfahren im Bundesrat**

Die Empfehlungen des *Gesundheitsausschusses* für eine Stellungnahme des Bundesrates zielen einerseits auf Kernvorhaben des Gesetzentwurfes ab, insbesondere die Ausweitung von Anreizen und weniger Bürokratie für Apotheken und Pharmaunternehmen. Andererseits schlägt er das Ergänzen „fachfremder“ Regelungen vor, um z. B. durch Sozialversicherungsfreiheit und gesetzlichen Unfallversicherungsschutz Notdienste der Kassenärztlichen Vereinigungen für Ärztinnen und Ärzte attraktiver zu machen, die nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, oder um auf die Präqualifizierung von Apotheken zu verzichten, die apothekenübliche Hilfsmittel abgeben.

Gleichlautend begrüßen der *Gesundheitsausschuss* und der *Wirtschaftsausschuss* das Bemühen der Bundesregierung um bessere Rahmenbedingungen für eine verlässliche Arzneimittelversorgung der Bevölkerung. Sie vermissen jedoch wichtige Ansätze für deren nachhaltige Sicherstellung: Erforderlich seien ein pharmaspezifischer Inflationsausgleich, die Überprüfung mittel- bis langfristig wirkender Mechanismen zur Preisregulierung, eine weitergehende Flexibilisierung von Herstellung und Vertrieb, beim Austausch von Medikamenten und der Herstellung von Defekturen, die Erarbeitung einer langfristigen Strategie für eine sichere Arzneimittelversorgung der Bevölkerung, insbesondere durch Stärkung und Förderung von Produktion und Forschung. Noch im laufenden Gesetzgebungsverfahren soll der Austauschzuschlag fakten- und evidenzbasiert angehoben werden. Auch künftig müsse ein schneller Zugang zu neuen Therapieoptionen möglich sein. Hierzu seien Fehlentwicklungen durch das GKV-Finanzstabilisierungsgesetz zu korrigieren und ein Dialogformat zur Weiterentwicklung des Verfahrens zur Nutzenbewertung und Preisfindung neuer Medikamente erforderlich, das auch Schritttinnovationen berücksichtigen müsse.

Der *Wirtschaftsausschuss* plädiert außerdem dafür, im weiteren Verfahren eine Strategie zur Errichtung und Vorhaltung zentraler Arzneimitteldepots auf Bundesebene zu prüfen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

---

<sup>19</sup> *Bericht des MWL: "Daten zur wirtschaftlichen Lage im Land Sachsen-Anhalt III. Quartal 2022"*

<sup>20</sup> *Pressemitteilung der Kommission vom 26.04.2023*

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder ggf. keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.**

## **TOP 17: Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung**

### **- BR-Drucksache 137/23 -**

### ***Einspruchsgesetz***

#### **Inhalt der Vorlage**

Ziel der Bundesregierung ist es, mit dem Gesetzentwurf den sich in Deutschland verstärkenden Fachkräftemangel zusätzlich auch durch verstärkte Einwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten zu beheben. Die rechtlichen Rahmenbedingungen zur gezielten und gesteuerten Zuwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten sollen weiterentwickelt und Hürden für Antragstellende bei der Beantragung von Visa und Aufenthaltstiteln gesenkt und den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes entsprechend angepasst werden.

Die Erwerbseinwanderung aus Drittstaaten soll künftig auf drei Säulen beruhen: der Fachkräftesäule, der Erfahrungssäule sowie der Potenzialsäule. Bei akutem Arbeitskräftemangel soll in Bereichen ohne spezielle Qualifikationsanforderung zusätzlich ein neuer kontingentierter Weg in eine kurzfristige Beschäftigung eröffnet werden. Die so genannte Westbalkanregelung soll entfristet und das jährliche Kontingent von 25.000 auf 50.000 Personen erhöht werden. Mit dem Gesetzentwurf soll zudem die Richtlinie (EU) 2021/1883, die umfassend das Recht der Blauen Karte EU (Aufenthaltstitel für ausländische Fachkräfte aus Drittstaaten) modernisiert, in nationales Recht umgesetzt werden.

Der Gesetzentwurf sieht ein gestaffeltes In-Kraft-Treten vor, wobei erste Teile am ersten Tag des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats, frühestens am 01.12.2023, in Kraft treten sollen.

#### **Ergänzende Informationen**

Im Koalitionsvertrag für die 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages haben SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP vereinbart (dort Seite 33 ff.): „Deutschland braucht mehr Arbeitskräfteeinwanderung. Wir werden unser Einwanderungsrecht weiterentwickeln und bewährte Ansätze des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes wie die Westbalkanregelung entfristen. Neben dem bestehenden Einwanderungsrecht werden wir mit der Einführung einer Chancenkarte auf Basis eines Punktesystems eine zweite Säule etablieren, um Arbeitskräften zur Jobsuche den gesteuerten Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt zu ermöglichen. ...“

Die Bundesregierung hat am 30.11.2022 Eckpunkte zur Fachkräfteeinwanderung aus Drittstaaten beschlossen.<sup>21</sup> Mit dem Gesetzentwurf sollen diese Vorhaben, soweit sie das Aufenthaltsgesetz betreffen, umgesetzt werden. Zur Notwendigkeit des Vorhabens führt die Bundesregierung in der Begründung des Gesetzentwurfs aus, dass die Arbeitsmarktsituation davon geprägt sei, dass Unternehmen vermehrt Schwierigkeiten hätten, qualifizierte Fach- und Arbeitskräfte zu finden. Im vierten Quartal 2022 habe die Zahl der offenen Stellen 1,98 Millionen betragen. Dies sei der höchste jemals gemessene Wert. Zur Bedarfsdeckung sollten in erster Linie inländische und innereuropäische Potenziale gehoben werden. Da es absehbar sei, dass diese nicht ausreichen, müssten Drittstaatsangehörige für eine Erwerbsmigration nach Deutschland gewonnen werden.

---

<sup>21</sup> [Pressemitteilung des BMAS vom 30.11.2022](#)

Der Gesetzentwurf wurde im Deutschen Bundestag am 27.04.23 in erster Lesung beraten.<sup>22</sup>

## **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der federführende *Ausschuss für Innere Angelegenheiten*, der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* sowie der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat jeweils eine umfangreiche Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf.

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* schlägt eine ergänzende Regelung vor, nach der eine Erteilung eines Aufenthaltstitels für Arbeits- bzw. Fachkräfte trotz Ablehnung des Asylantrages ohne vorherige Ausreise und Nachholung des Asylverfahrens ermöglicht wird. Zudem sollte nach seiner Auffassung der Wegfall des Erfordernisses ausreichenden Wohnraums für den Familiennachzug auf weitere Fallgruppen – neben Inhabenden einer Blauen Karte EU – ausgedehnt werden. Nach seiner Auffassung würde es die Attraktivität der Chancenkarte gerade für hochqualifizierte ausländische Arbeitskräfte und auch für Arbeitgeber deutlich erhöhen, wenn der Zeitrahmen für eine Probebeschäftigung entscheidend auf bis zu mindestens sechs Monate verlängert werden würde oder Übergangsregeln für den sich anschließenden Zeitbedarf für die Erfüllung der jeweiligen Erteilungsvoraussetzungen sowie die Erteilung geschaffen würden. Der Bundesrat soll um Prüfung bitten, ob im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Regelungen zur Chancenkarte erweitert werden können. Des Weiteren solle geprüft werden, inwieweit § 10 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) so modifiziert werden kann, dass auch (früheren) Asylsuchenden die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis als Arbeits- oder Fachkraft ohne vorherige Ausreise und Nachholung des Visumverfahrens ermöglicht werden kann. Hinsichtlich der im Gesetzentwurf vorgesehenen Verordnungsermächtigungen wird die Zustimmungspflichtigkeit durch den Bundesrat bei der Begrenzung der maximal zu erteilenden Chancenkarte sowie der Änderung der Kriterien zur Punktevergabe als geboten angesehen. Neben weiteren Änderungsvorschlägen schlägt der Ausschuss vor die Bundesregierung aufzufordern, umgehend Maßnahmen zur Beseitigung von Vollzugsproblemen bei den Visumstellen der deutschen Auslandsvertretungen zu ergreifen.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* spricht sich dafür aus, dass im Zuge dieses Gesetzgebungsverfahrens eine Aufenthaltserlaubnis für geduldete Personen, die eine Ausbildung absolvieren, geschaffen und die derzeit gesetzlich verankerte Ausbildungsbildungsduldung in § 60c AufenthG entsprechend ersetzt werde. Der Bundesrat soll zudem die verschiedenen Appelle der Länder an die Bundesregierung hinsichtlich flächendeckender und ausreichender Qualifizierungsberatung, der Finanzierung von Qualifizierungsmaßnahmen (einschließlich der Frage der Zertifizierungen nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung) und des Umfangs des Anerkennungszuschusses, um den Erfolg von Qualifizierungsmaßnahmen abzusichern, erneuern. Der Bundesrat soll sich für die Ermöglichung des Spurwechsels bei Ausländerinnen und Ausländern, die sich in einem Asylverfahren befinden und die Voraussetzung für einen Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit erfüllen, aussprechen, sofern diese das Asylverfahren durch Antrags- oder Klagerücknahme beenden, ohne dass eine Aus- und Wiedereinreise notwendig wird. Neben weiteren Änderungsvorschlägen wird angeregt, dass sich der Bundesrat dafür ausspricht, das Instrument der Anerkennungspartnerschaft für eine spätere Einführung zurückzustellen.

Der *Wirtschaftsausschuss* empfiehlt u. a. zu bitten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Aufhebung des Verbots der Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmender als Leiharbeitnehmende

---

<sup>22</sup> BT-Plenarprotokoll (dort TOP 6)



zu prüfen. Zudem sollten Nebenerwerbsmöglichkeiten für Studierende erweitert und vereinfacht sowie die Altersgrenze von 27 Jahren überdacht werden. Bezüglich der Chancenkarte bittet er, die aufgeführten Kriterien um das eines vorhandenen Arbeitsplatzes zu erweitern. Neben weiteren Vorschlägen hält er die Digitalisierung des Antragsverfahrens für geboten und spricht sich für eine Evaluierung des Gesetzes nach zwei Jahren aus.

Der *Finanzausschuss* und der *Gesundheitsausschuss* empfehlen dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-23 an Frau Störtenbecker.**

## **TOP 24: Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes** **- BR-Drucksache 169/23 -**

### ***Einspruchsgesetz***

#### **Inhalt der Vorlage**

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung enthält u. a. in Artikel 1 ein Energieeffizienzgesetz, das Energieeffizienzziele zur Senkung des Primärenergieverbrauchs und für den Endenergieverbrauch in Deutschland für 2030 (26,5 Prozent und 39,3 Prozent zu 2008) definiert. Um eine frühzeitige Planungs- und Investitionssicherheit sicherzustellen, sollen Ziele auch für 2040 und 2045 aufgezzeigt werden.

Auf der Maßnahmenebene nimmt der Gesetzentwurf insbesondere die öffentliche Verwaltung in die Pflicht. Öffentliche Stellen des Bundes und der Länder mit einem Endenergieverbrauch von mehr als 1 Gigawattstunde pro Jahr sollen verpflichtet werden, jährliche Energieeinsparungen von 2 Prozent zu erzielen. Hierfür sollen sie Energie- oder Umweltmanagementsysteme einführen sowie zu den Verbräuchen, Einsparungen und umgesetzten Maßnahmen berichten. Die Länder sollen verpflichtet werden, Daten über kommunale Energieverbräuche zu erheben und an den Bund zu übermitteln.

Die Erfassung der Energieverbräuche und die Umsetzung der Energieeffizienzmaßnahmen für die öffentlichen Stellen sollen durch eine digitale Datenerfassung ermöglicht werden. Die Länder sollen ihrerseits Energieeinsparverpflichtungen gegenüber den Kommunen erlassen.

Auch Unternehmen mit einem großen Energieverbrauch (über 15 Gigawattstunden pro Jahr) sollen verpflichtet werden, Energie- oder Umweltmanagementsysteme einzuführen und wirtschaftliche Energieeffizienzmaßnahmen in konkreten Plänen zu erfassen und zu veröffentlichen.

Zudem ist eine Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes vorgesehen, die u. a. sicherstellen soll, dass im Wege einer Verordnung Anforderungen an Energieaudits, Energieauditoren sowie an die hierzu notwendigen Fort- und Weiterbildungen geregelt werden können.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

#### **Ergänzende Informationen**

Zur Erreichung der Klimaziele der EU ist im Trilog die Neufassung der EU-Energieeffizienzrichtlinie vereinbart worden. Der vorliegende Gesetzentwurf wird die Energieeffizienzziele deutlich anheben. Energieeffizianzorderungen werde ambitionierter ausgestaltet und deren Anwendungsbereich über den Bund hinaus auf Länder, Kommunen und sonstige öffentliche Einrichtungen ausgeweitet. Hierbei ist das Bestandsportfolio bezüglich der Gebäudeenergiestandards und der dadurch möglichen Einsparpotentiale zu berücksichtigen.

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW) weist u. a. darauf hin, dass die gesetzten Ziele sehr ambitioniert seien. Auch sollte bei der Abwärmenutzung die kommunale Wärmeplanung berücksichtigt werden, so dass das Gesetz nicht bestehende und zukünftige

kommunale Wärmeplanungen erschwert.<sup>23</sup> Die Deutsche Industrie- und Handelskammer (DIHK) lehnt den Gesetzesentwurf ab. Mit dem EU-Emissionshandel (ETS), dem Brennstoffemissions-handelsgesetz (BEHG) und dem absehbaren EU-Emissionshandel für Gebäude (ETS 2) gebe es bereits einen Rahmen zur Senkung der CO<sub>2</sub>-Emissionen in der Wirtschaft. Auch stellten Umsetzungsspflichten für die vom Gesetzgeber definierten wirtschaftlichen Energieeffizienzmaßnahmen einen massiven Eingriff in die Entscheidungsfreiheit der Unternehmen dar.<sup>24</sup> Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) spricht sich dafür aus, die Vorgaben des Einigungstextes der Neufassung der EU-Energieeffizienzrichtlinie ohne nationale Verschärfungen umzusetzen. Kritisiert wird die starre Festlegung auf eine jährliche Einsparverpflichtung für öffentliche Stellen.<sup>25</sup>

## Zum Verfahren im Bundesrat

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen.

Der federführende *Wirtschaftsausschuss* empfiehlt, für 2024 und 2025 als Übergangsregelung einen größeren Zeitraum zwischen dem Verbrauchszeitraum und dem Zeitpunkt der Datenübermittlung vorzusehen.

Der *Finanzausschuss* schlägt u. a. vor den Bund aufzufordern, die aus dem Gesetzesentwurf zu erwartenden finanziellen Mehraufwendungen für Länder und Kommunen angemessen auszugleichen. Zudem sollte es Bestandsschutzregelungen für Rechenzentren der öffentlichen Hand geben.

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfiehlt zwei klarstellende Änderungen.

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfiehlt u. a. eine Abweichung von „im Folgejahr“ zu einer Übergangsphase „über bis zu fünf Folgejahre“. Zudem seien weitere Energiesparmaßnahmen bei einem durchschnittlichen Jahresverbrauch von mehr als 2,5 Gigawattstunden innerhalb der letzten drei Jahren anzustreben. Detaillierte Bau- und Betriebsvorschriften werden nicht empfohlen.

Darüber hinaus empfehlen der *Wirtschaftsausschuss* und der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* die Bundesregierung aufzufordern, den Ländern zeitnah ein digitales Tool zur Erfassung und Berichterstattung der Gesamtenergieverbräuche zur Verfügung zu stellen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzesentwurf Stellung nimmt oder ggf. keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-96 an Herrn Dr. Hannemann.**

---

<sup>23</sup> Stellungnahme des BDEW vom 11.04.2023

<sup>24</sup> Stellungnahme des DIHK vom 20.04.2023

<sup>25</sup> Stellungnahme des VKU vom 11.04.2023

**TOP 25: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung der Heizkostenverordnung und zur Änderung der Kehr- und Prüfungsordnung**  
**- BR-Drucksache 170/23 -**

***Einspruchsgesetz***

**Inhalt der Vorlage**

Um die klimapolitischen Ziele zu erreichen und die Abhängigkeit von fossilen Rohstoffen zu reduzieren, soll die Energiewende im Wärmebereich vorangetrieben werden. Daher sollen entsprechend dem Gesetzentwurf der Bundesregierung ab 01.01.2024 grundsätzlich nur noch Heizungen auf Basis von 65 Prozent erneuerbarer Energien betrieben werden dürfen. Als mögliche Erfüllungsoptionen sind dafür vorgesehen: Anschluss an ein Wärmenetz, Wärmepumpe, Stromdirektheizung, solarthermische Anlagen, Biomasse oder grüner Wasserstoff sowie Wärmepumpen-Hybridheizungen. Ausnahmen, Übergangsfristen und eine Härtefallregelung sind vorgesehen. Außerdem ist eine finanzielle Unterstützung durch Zuschüsse, Kredite und Steuergutschriften für den Umstieg auf Heizen mit erneuerbaren Energien geplant. Bestehende Heizungen sind nicht betroffen, auch Reparaturen sollen weiterhin möglich sein. Ab 2045 sollen schließlich keine fossilen Brennstoffe für Heizungen mehr genutzt werden.

Weiterhin sieht der Gesetzentwurf vor, dass Heizkessel, die mit fossilen Brennstoffen beschickt werden und älter als 30 Jahre alt sind, zukünftig nicht mehr betrieben werden dürfen. Heizungsanlagen müssen nach dem 01.01.2025 zudem mit fernauslesbaren Messausstattungen ausgestattet werden. Der effiziente Betrieb von Heizungsanlagen soll durch Elemente der Heizungsprüfung und Messung transparent gemacht werden. Vorgesehen ist neben einer Vorschrift zur Betriebsprüfung von Wärmepumpen auch die Verstetigung der ordnungsrechtlichen Vorgaben aus der nur befristet geltenden Mittelfristenergieversorgungsmaßnahmenverordnung (EnSimiMaV). Wesentliche Optimierungsmaßnahme ist ein hydraulischer Abgleich. Dem momentan bestehenden Fachkräftemangel und dem bürokratischen Aufwand wird durch die Eingrenzung auf Gebäude mit mehr als sechs vermieteten Wohnungen Rechnung getragen.

**Ergänzende Informationen**

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW) betont, dass die Wärme- wende sektorübergreifend und ganzheitlich zu betrachten sei. Daher müsse der Gesetzentwurf mit der kommunalen Wärmeplanung und den Förderinstrumenten wie der Bundesförderung effizienter Wärmenetze (BEW), der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) und der Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft (EEW) verzahnt werden.<sup>26</sup> Der Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V. (GdW) fordert u. a. eine verlässliche, für bezahlbares Wohnen ausreichende Förderung für erneuerbare Energien und energetische Sanierung, eine deutschlandweit einheitliche Regelung, längere Fristen für den Austausch von Umwälzpumpen und Gasetagenheizungen.<sup>27</sup> Der Bundesverband Erneuerbare Energien e. V. (BEE) befürwortet den Gesetzentwurf. Jedoch wird die fossile Erfüllungsoption („H2-ready“) abgelehnt. Auch sollen alle Potentiale aller erneuerbaren Energien sowie Wärmetechnologien gehoben

---

<sup>26</sup> Stellungnahme des BDEW vom 11.04.2023

<sup>27</sup> Stellungnahme des GdW vom 12.04.2023

werden.<sup>28</sup> Auch der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) spricht sich für eine Verzahnung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) mit der kommunalen Wärmeplanung aus. Kritisiert wird die Abweichung der Zwischenziele des GEG für 2030 und 2035 von den BEW-Transformationsplänen. Erfüllungsoptionen sollten dezentrale Kraft-Wärme-Kopplung und Brennstoffzellen umfassen. Die vollständige Umstellung des Verteilnetzes auf Wasserstoff bis 2035 sei unverhältnismäßig und die Fristen hinsichtlich der Transformationspläne für Gas sollten entsprechend den Fristen für Fernwärme angepasst werden.<sup>29</sup>

## **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der federführende *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung*, der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik*, der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten*, der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* sowie der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat eine detaillierte und umfangreiche Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf.

Der *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* empfiehlt u. a. die Länderöffnungsklausel in § 9a GEG zu streichen, Biomasseheizungsanlagen zuzulassen, mehrere Frist- und Wortveränderungen, Anpassungen bei den Regelungen für ältere Gebäudebesitzer und bei Übergangsfristen bei Neu- und Ausbau eines Wärmenetzes. Zudem solle das Gesetz erst am 01.01. 2027 in Kraft treten.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* stellt Empfehlungen bezüglich der Heizungs-havariesituation und der Altersgrenze von 80 Jahren sowie die Schutzbedürftigkeit von einkommensarmen Haushalten in den Mittelpunkt.

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* hat Empfehlungen zu den Quartierslösungen, fordert die Abstimmung auf EU-Ebene sowie Gebäudestandards. Auch wird auf die besonderen Herausforderungen für den ländlichen Raum verwiesen.

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* schlägt vor, landesspezifische Regelungen, Heizungsoptimierung auch für weniger als sechs Wohneinheiten sowie entsprechende Übergangsfristen für Wärmenetze und deren Transformationspläne zu ermöglichen. Zudem sollen starre Wasserstoffverweise, die als willkürlich angesehene Altersgrenze von 80 Jahren und detaillierte Baurechtsfragen nicht übernommen werden.

Der *Wirtschaftsausschuss* möchte eine weitergehende Länderöffnungsklausel ermöglichen. Auch werden die Gewährleistung von Technologieoffenheit, Bau-/ Sanierungsvorhaben, sowie Härtefallregelungen empfohlen.

Der *Finanzausschuss* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

---

<sup>28</sup> Stellungnahme des BEE vom 03.04.2023

<sup>29</sup> Stellungnahme des VKU vom 13.04.2023

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-96 an Herrn Dr. Hannemann.**

**TOP 34: Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen:  
Ein Industrieplan zum Grünen Deal für das klimaneutrale Zeitalter  
- BR-Drucksache 54/23 -**

**Inhalt der Vorlage**

Die Europäische Kommission (nachfolgend Kommission) skizziert mit ihrem Industrieplan zum Grünen Deal die zentralen Herausforderungen für die Transformation der europäischen Industrie und kündigte mehrere Rechtsetzungsinitiativen auf dem Weg zur Klimaneutralität an<sup>30</sup>; dabei soll die EU die wirtschaftlichen Chancen des Wandels nutzen. Der Plan stützt sich auf vier Säulen:

- Ein berechenbares Regelungsumfeld zur Verfahrensbeschleunigung und -vereinfachung: Die Kommission kündigt insbesondere einen Rechtsakt über die klimaneutrale Industrie [„Netto-Null-Industrie-Gesetz“ (BR-Drucksache 196/23, einen Rechtsakt über kritische Rohstoffe (noch keine BR-Drucksache) und Initiativen zur Reform des Strommarktdesigns (siehe BR-Drucksachen 120/23 und 126/23)] an. Von den beiden zuletzt genannten Vorlagen wird der Bundesrat am 12.05.2023 (im so genannten vereinfachten Verfahren) Kenntnis nehmen.
- Erleichterung und Beschleunigung des Zugangs zu Finanzmitteln: Zentraler Baustein ist vor allem eine bis Ende 2025 befristete Anpassung der Beihilferegeln, die für Investitionen in die Förderung von erneuerbaren Energien, die Dekarbonisierung der Industrie sowie in klimafreundliche Technologien gelten soll. Neben Anpassungen bei den bestehenden Programmen REPowerEU, InvestEU und dem Innovationsfonds stellt die Kommission einen Vorschlag für einen Europäischen Souveränitätsfonds in Aussicht, der mittelfristig Investitionen in die Transformation unterstützen soll.
- Qualifizierungsmaßnahmen für Fachkräfte zur Vermittlung der notwendigen Kompetenzen für die digitale und grüne Transformation: Vor allem die Einrichtung von Akademien für eine klimaneutrale Industrie sowie Erleichterungen für Nicht-EU-Staatsangehörige beim Arbeitsmarktzugang und bei der Anerkennung von ausländischen Qualifikationen.
- Offener Handel für resiliente Lieferketten: Zur Unterstützung der grünen Transformation möchte die Kommission das EU-Netz von Freihandelsabkommen und andere Formen der Zusammenarbeit mit Partnern und der Welthandelsorganisation weiter ausbauen.

**Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Die Kommission will mit dem Industrieplan u. a. dem 369 Milliarden Dollar schweren so genannten „Inflation Reduction Act“ (Gesetz zur Verringerung der Inflationsrate, IRA) der USA für die kommenden zehn Jahre zur Bekämpfung der Klimakrise entgegenzutreten. Gewarnt wird allerdings angesichts der geplanten Lockerung der Beihilferegulungen vor einem Subventionswettbewerb

---

<sup>30</sup> Das sind die BR-Drucksachen 120/23, 126/23, 196/23 sowie die Vorlage (bisher nur englische Fassung verfügbar).

innerhalb der EU, der den Binnenmarkt verzerren könnte, da eine Lockerung vor allem den Ländern mit dem größten finanziellen Spielraum zugutekommen werde.<sup>31</sup>

Der Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz, Dr. Robert Habeck, begrüßt die Initiative der EU grundsätzlich und setzt auf Zusammenarbeit mit den USA bei der Transformation der Industrie: „... Wir können und müssen mit Blick auf die Debatte um US Inflation Reduction Act eine grüne Brücke über den Atlantik schlagen und gemeinsame grüne Leitmärkte aufbauen. Mehr erneuerbare Energien, mehr Energieeffizienz, eine klimafreundliche Industrie - das ist es, worauf wir in Europa hinarbeiten. ...“<sup>32</sup>

Die Europaministerkonferenz der Länder (EMK) hat unter Vorsitz von Sachsen-Anhalt am 01./ 02. 03.2023 in ihrem Beschluss<sup>33</sup> die vorliegende Mitteilung der Kommission als erste Reaktion auf den IRA und die Zielsetzung zur Förderung der CO<sub>2</sub>-neutralen Wirtschaft positiv bewertet. Der IRA dürfe nicht zu unlauteren Wettbewerbsverzerrungen für die EU und ihre Unternehmen führen. Als von besonderer Bedeutung für die Zukunftsfestigkeit der deutschen Wirtschaft werden der Abbau bürokratischer Hürden, beschleunigte Genehmigungsverfahren sowie Vereinfachung und mehr Flexibilität für die EU-Mitgliedstaaten im Beihilferecht aufgeführt. Was die Ankündigung eines Europäischen Souveränitätsfonds betrifft, so verweist die EMK vorrangig auf bisher nicht abgerufene EU-Fördermittel.

Unter den verschiedenen Interessenvertretungen stößt der Vorschlag durchaus auf unterschiedliche Resonanz:

Die Deutsche Industrie- und Handelskammer (DIHK) wertet den US-amerikanischen IRA als Weckruf für eine EU-Wettbewerbsfähigkeitsagenda, von dem ein hoher Druck ausgehe. Den Industrieplan für den Green Deal selbst bewertet sie als für die deutsche Wirtschaft noch zu vage und unpräzise dahingehend, wie er konkrete Anreize für schnelles Handeln bieten soll. Europa müsse für den globalen Wettbewerb einen Gang hochschalten.<sup>34</sup>

Der Verband der Chemischen Industrie e. V. (VCI) erkennt zwar als einen Schritt in die richtige Richtung an, dass die Kommission nicht primär neue Förderprogramme plane, sondern bestehende Programme effizienter machen und mehr auf internationale Kooperation als auf Konfrontation und Protektion setzen wolle. Mit Sorge nimmt der VCI allerdings wahr, dass der Industrie-Plan eine „Planwirtschaft“ zu werden drohe. Vorzugswürdig dagegen wären verbesserte Rahmenbedingungen für die Industrie insgesamt als Schlüssel für Wettbewerbsfähigkeit und erfolgreiche Transformation.<sup>35</sup>

Der Bundesverband Erneuerbare Energie e. V. (BEE) dagegen begrüßt die Tatsache, dass die EU Milliardeninvestitionen in klimafreundliche Technologien vorsehe, als bedeutendes Signal für den Klimaschutz. Allerdings müssten auch kleine Länder in der EU von der Industriestrategie profitieren, so die Präsidentin des BEE, Simone Peter, in den Medien.<sup>36</sup>

---

<sup>31</sup> [Euractiv-Beitrag vom 31.01.2023](#)

<sup>32</sup> [Pressemitteilung des BMWK vom 17.02.2023](#)

<sup>33</sup> [EMK-Beschluss](#)

<sup>34</sup> [Pressebericht der DIHK vom 02.03.2023](#)

<sup>35</sup> [Pressebericht des VCI vom 16.02.2023](#)

<sup>36</sup> [Interview Deutschlandfunk vom 02.02.2023](#)



Für Sachsen-Anhalt und seine Industrie im Wandel sind die von der Kommission angekündigten Initiativen vor allem hinsichtlich der angestrebten Transformation der Wirtschaft, der Erleichterungen für Beihilfen für grüne Investitionen und der Qualifizierung von Fachkräften in strategischen Branchen von potentiell hoher Bedeutung.

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der federführende *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* und der *Wirtschaftsausschuss* erkennen in ihren Empfehlungen für eine Stellungnahme zur Vorlage übereinstimmend an, dass die Kommission die wesentlichen Herausforderungen für die Transformation der europäischen Industrie zutreffend benennt und die Chance für die EU und ihre Mitgliedstaaten eröffnet, gemeinsam auch international ein wichtiges Signal für den grünen Wandel setzen zu können. Vom angekündigten „Rechtsakt über die klimaneutrale Industrie“ erwarten sich die Ausschüsse insbesondere eine Förderung der industriellen Herstellung von Schlüsseltechnologien in der EU, vor allem von Produkten zur Verwirklichung der Klimaneutralitätsziele. Der Rohstoffwandel in Zusammenhang mit dem Ausstieg aus fossilen Rohstoffen müsse technologieoffen gestaltet werden. Sie fordern unter dem Aspekt der Wettbewerbsfähigkeit auch die Prüfung eines einheitlichen europäischen Industriestrompreises. Die Ausschüsse sehen eine angemessene vereinfachte EU-Beihilfenkontrolle als unabdingbar für faire Wettbewerbsbedingungen und die Vermeidung von Subventionswettläufen im EU-Binnenmarkt. Sie fordern mehr Flexibilität für die EU-Mitgliedstaaten bei der Gewährung von Beihilfen, die auch für die gezielte Förderung von strategischen Investitionen in Produktionsanlagen ermöglicht werden müsse.

Der *Finanzausschuss* und der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfehlen dem Bundesrat hingegen, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

Der Bundesrat hat darüber zu entscheiden, ob er zu der Vorlage Stellung oder von ihr Kenntnis nimmt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-83 an Frau Westermann.**